

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 295/12 B

L 14 U 181/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 U 53/03 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie der Abweichung, auf der das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG - vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Der Kläger rügt eine Abweichung. Er bezeichnet auch abstrakt-generelle Rechtssätze aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (hier aus BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 1/05 R). Er stellt diesen abstrakt-generellen Rechtssätzen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber keine abstrakt-generellen Rechtssätze aus dem angefochtenen Urteil gegenüber. Er behauptet vielmehr, die Entscheidung des LSG werde den Anforderungen aus der Rechtsprechung des BSG "nicht gerecht". Damit rügt er die Unrichtigkeit des Urteils im Einzelfall, was die Zulassung der Revision nicht begründen kann. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts wirft er nicht auf.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

